

Provisionsansprüche von Handelsagenten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **19 (1912)**

Heft 17

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-628445>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

so liegt ein rohes Gespinst vor. Erscheint aber keine glimmende Fadenspitze, oder erlischt diese nach kurzer Zeit, d. h. glimmt sie, trotz mehrfacher gleichartiger Versuche, nicht an dem Faden weiter entlang, wie es bei roher Baumwolle der Fall ist, so liegt ein gebleichtes, merzerisiertes oder nitriertes Gespinst bzw. Gewebe vor.

Hierbei macht sich noch als Nebenerscheinung geltend, daß die rohen Gespinste nicht nur beim Glimmen, sondern auch beim Abbrennen der leuchtenden Flamme eine sichtbare Kohle hinterlassen, während die nicht rohen nach dem Abflammen oder nach kurzem Glimmen wenig oder keine deutlichen Kohlenansätze zeigen.

Appretierte Gewebe sind, wenn es erforderlich ist, vorher auszuwaschen und zu trocknen.

Gegen die Glimm-Methode wurde geltend gemacht, daß Glimmen nicht unzweifelhaft rohe Gespinste ankündigt, weil das Glimmvermögen der rohen Baumwolle durch schwache Bleichung nicht verloren geht, so dass bei dem Auftreten von Glimmerscheinungen immer noch mit dem Vorliegen schwach gebleichter Erzeugnisse gerechnet werden könne. Es fragt sich daher, ob eine schwache Bleichung bei der Zollbehandlung außer Betracht bleiben kann.

Auf Ersuchen des Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. Mai d. J. — J.-Nr. II b 3464 — äußerte sich die Handelskammer zu Berlin zu dieser Frage unter dem 12. Juni d. J. — J.-Nr. 13,676 — wie folgt:

Die von uns befragten Interessenten sind der Auffassung, dass die Glimm-Methode im allgemeinen geeignet sei für die Unterscheidung gebleichter, merzerisierter und nitrierter Garne und Gewebe aus Baumwolle von rohen Garnen und Geweben dieser Art. In der Geschäftspraxis wird für diesen Zweck das Glimmverfahren fast immer angewendet. Die Entstehung von Asche nach dem Auslöschten der Flamme ist jedoch, wie uns mitgeteilt wird, nicht als einziges sicheres Kennzeichen dafür anzusehen, dass es sich in dem betreffenden Fall um rohes Baumwollgarn handelt. Rohe Baumwollgarne hinterlassen allerdings nach dem Auslöschten der Flamme Asche. Letzteres tritt aber vielfach auch bei merzerisierten und gebleichten Garnen ein. Hier hängt das Entstehen von Asche von dem Vorhandensein anorganischer Salze ab, die vom Bleichen häufig in Garnen übrig bleiben, insbesondere aber in erheblichen Mengen dann vorhanden sind, wenn die gebleichten Garne künstlich beschwert worden sind. Es wird bezweifelt, daß ein vollständiges Auswaschen der Salze möglich sei. Das Öffentliche Warenprüfungsamt zu Berlin berichtet uns ebenfalls, daß die von ihm angestellten Nachprüfungen ergeben haben, daß das Glimmverfahren bei einigermassen geübter Ausführung als brauchbare Methode für die Unterscheidung der rohen Garne von den gebleichten und merzerisierten gelten kann. Auch halbgebleichte Garne (angebleichte) haben bei den Versuchen des Warenprüfungsamtes nach dem Verlöschen der Flamme ein Verschwinden der Glimmspitze gezeigt. Es dürften demnach keine Bedenken gegen die Einführung des Glimmverfahrens für die Zwecke der Zollabfertigung geltend zu machen sein.

Provisionsansprüche von Handelsagenten.

Eine Tuchfabrik hat laut „Elsäß. Textilblatt“ um Auskunft über folgende Rechtsfrage ersucht:

„Wir haben einem unserer Platzvertreter, welcher gegen Vergütung von Provision engagiert war, per 31. Dezember a. c. gesetzlich gekündigt und ihm für diejenigen Aufträge, welche während dem Vertragsverhältnis eingegangen sind, die Provision vergütet. Der Vertreter hat mit verschiedenen Firmen gearbeitet, welche ihre Muster mehrere Jahre in der Kollektion führen; der betr. Vertreter beansprucht nun die Provision von sämtlichen Aufträgen, die auf Grund dieser Muster eingehen, auch nach Ablauf des Vertragsverhältnisses. Wir haben für den betr. Platz einen neuen Ver-

treter engagiert, dieser will natürlich ebenfalls Provision von den Geschäften, welche nach seinem Rayon gemacht werden. Sind wir nun verpflichtet, dem alten Vertreter noch Provision für Aufträge, welche nach Schluß des Vertragsverhältnisses eingehen, zu vergüten?“

Der Rechtsbeirat der Fachschrift antwortete hierauf wie folgt:

„Auf Ihr Verhältnis zu ihrem Platzvertreter finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Handlungsagenten, speziell die §§ 88 und 89, Anwendung. Nach § 88 hat der Handlungsagent einen Provisionsanspruch für jedes zur Ausführung gelangte Geschäft, welches durch seine Tätigkeit zustande gekommen ist. Nach § 89 gilt für den Platzvertreter, daß er auch für solche Geschäfte Provision zu erhalten hat, welche zwar ohne seine Mitwirkung, aber in seinem Bezirk durch den Geschäftsherrn oder für diesen abgeschlossen werden. Voraussetzung ist jedoch für jeden Provisionsanspruch, daß das Geschäft, welches die Provisionsforderung hervorbringt, während des Agenturverhältnisses abgeschlossen worden ist. Es ist daher zwar gleichgültig für den Provisionsanspruch, wenn das Geschäft erst später ausgeführt wird; aber abgeschlossen muß es während seines Agenturverhältnisses worden sein, damit der Agent einen Anspruch haben kann.“

Im vorliegenden Fall unterliegt es daher keinem Zweifel, dass der betreffende Platzvertreter von Aufträgen, die nach Ablauf des Vertragsverhältnisses eingehen, keine Provision verlangen kann. Ob diese Aufträge auf Grund von Mustern oder Musterkollektionen, die er früher gehabt hat, eingehen, ist ganz gleichgültig.

Das Reichsgericht ist in einem Falle sogar soweit gegangen, Zeitgeschäfte in Effekten, die ein Agent während seiner Agenturzeit schon vermittelt hatte und die nur nach Lösung des Agenturverhältnisses prolongiert wurden, als nicht provisionspflichtig zu betrachten, da die Prolongationen selbständige Geschäfte seien und nicht in die Agenturzeit fielen.“



Vom „Welt-Pennyporto“.

Zur Erreichung des einheitlichen Weltportos hat der Hansa-Bund, wie der «Waren-Agent» mitteilt, eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, die u. a. auch die Unterstützung des Zentralverbandes Deutscher Handelsagenten-Vereine gefunden hat und in der gebeten wird,

die Reichsregierung zu ersuchen:

- geeignete Maßnahmen zur Durchführung eines einheitlichen Portos von 10 Centimes (des sog. Welt-Pennyportos) für Briefe des internationalen Verkehrs auf dem bevorstehenden nächsten Weltpostkongreß zu Madrid im Frühling 1913 einzuleiten,
- einstweilen aber durch baldmöglichsten Abschluß neuer Postvereinsabkommen auf einer solchen Portogrundlage mit allen dazu geeigneten Ländern, insbesondere mit den Nachbarstaaten, die Verwirklichung dieser Weltportoreform vorzubereiten und zu erleichtern,
- möglichst unverzüglich Schritte zu tun, um ein derartiges Portoabkommen mit der Schweiz zu treffen

(Die Einführung des einheitlichen Portos von 10 cts. wäre schon deshalb erwünscht, damit man weniger Strafportos für Briefe speziell aus Oesterreich zu zahlen hat. Seit einzelne Staaten unter sich Abmachungen für das 10 cts.-Porto getroffen haben, erhält man in der Schweiz viel ungenügend frankierte Briefe. Die Red.)



Vorliebe für ausländische Ware. Deutsche Wollwarenfabrikanten fahren fort, sich bitter über den Vorzug zu beklagen, den englische Fabrikate bei deutschen Händlern und Konsumenten haben. Die „Deutsche Wirker-Zeitung“ macht in einer ihrer letzten Nummern auf die beständig zunehmende Einfuhr englischer Wollwaren und